

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Finanzen - Abteilung Finanzen**

Kennzeichen

F1-VR-505/209-2018

BearbeiterIn

Mag. Humer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12445

Datum

12. Februar 2019

Betrifft

Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung (Änderungsvereinbarung)

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 12.02.2019

Ltg.-570/V-11/2-2019

W- u. F-Ausschuss

Zur vorgelegten Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung (Änderungsvereinbarung) wird berichtet:

**Allgemeiner Teil:**

Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 wurde eine Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften aller öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) vereinbart. Dadurch soll eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften sichergestellt werden.

Die Länder bekennen sich zu dem im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz am 28. Juni 1974 unterfertigten "Heiligenbluter Abkommen", wonach Bund, Länder und Gemeinden übereingekommen sind, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden einvernehmlich zu gestalten.

In einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofes, der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes wurde ab Juni 2014 in zahlreichen Besprechungen ein Entwurf für ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) intensiv verhandelt und eine einheitliche Fassung erstellt.

Bei den Verhandlungen wurde eine inhaltliche Übereinstimmung erzielt; es konnte jedoch keine Einigung zwischen Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund dahingehend erzielt werden, welche Bestimmungen unter die Regelung des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG), BGBl. Nr. 45/1948, idgF, fallen und somit mittels

Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt werden können und welche Teile nicht unter die Bestimmung des § 16 Abs. 1 F-VG subsumiert werden können.

Der Bundesminister für Finanzen hat sich im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofes trotz der gewichtigen Bedenken über die Vereinbarkeit mit § 16 Abs. 1 F-VG entschlossen, eine Verordnung zu erlassen, die auch Regelungen enthält, die aus Sicht der Länder klar über die Ermächtigung zur Regelung von Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften hinausgehen. Diese Verordnung wurde in der Folge am 19.10.2015 in BGBl. II Nr. 313/2015 kundgemacht.

Die Länder wollten jedoch keine weiteren Verzögerungen bei der Einführung der Regelungen des neuen Haushaltsrechts in Kauf nehmen und wollten schon vor einer eventuellen Klärung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen den Rechtsrahmen für das neue Haushaltsrecht für alle Länder einheitlich und verbindlich festlegen, wobei die inhaltlichen Regelungen mit den Regelungen der Verordnung weitgehend übereinstimmen.

In Folge schlossen die Länder untereinander und ohne Beteiligung des Bundes eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG, die weitgehend inhaltsgleich mit jener Verordnung des Bundes war. Diese wurde vom Landtag von Niederösterreich in der Sitzung vom 17.03.2016 genehmigt und in LGBl. Nr. 17/2017 kundgemacht.

Seit die Verordnung des Bundesministers für Finanzen am 23.01.2018 durch BGBl. II Nr. 17/2018 novelliert wurde, wich die geschlossene Art. 15a Abs. 2 B-VG Vereinbarung inhaltlich vom Verordnungstext ab. Die nunmehrige Änderung der Vereinbarung soll diesem Umstand Rechnung tragen und die Bestimmungen harmonisieren.

## **Besonderer Teil:**

### Zu 1:

Die Präambel wird um zwei Teilstriche ergänzt. Darin werden die Hintergründe für eine Novelle der ursprünglichen Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19.10.2015, BGBl. II Nr. 313/2015, und die daraus resultierenden Anpassungserfordernisse der bestehenden Vereinbarung gem. Art. 15a Abs. 2 B-VG erläutert.

### Zu 2:

Gleichlautend mit der Verordnung wird die Überschrift in § 24 von „Anlagewerte“ auf „Vermögenswerte“ richtiggestellt.

### Zu 3:

Die nunmehrige Änderungsvereinbarung bedingt eine Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses um einen Artikel über das Inkrafttreten und sonstige Schlussbestimmungen der Änderungsvereinbarung.

Zu 4:

Durch den Einschub soll klargestellt werden, dass Angaben zu den wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 zu machen sind, soweit sie in den Anlagen zur VRV 2015 vorgesehen und aus den UGB-Abschlüssen ersichtlich sind.

Zu 5:

Durch den Einschub der Z 3 wurden Z 3 und Z 4 zu Z 4 bzw. zu Z 5. Abs. 1 stellt klar, dass alle Gemeinden und jene Länder, die ihren Voranschlag nach der Gliederung gem. § 6 Abs. 3 erstellen, den Detailnachweis auf Kontenebene als Bestandteil des Voranschlages aufzunehmen haben.

Zu 6:

Dem Voranschlag sind nunmehr 4 Anlagen beizulegen, weshalb eine Neunummerierung erforderlich war:

In Z 1 wird die Wortfolge „und nach Ansätzen“ gelöscht, da eine solche Gliederung in der Anlage 6a nicht zweckmäßig ist.

Z 2 ist die bisherige Z 3.

In Z 3 sind nunmehr nur Anlage 6c „Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien)“ bzw. Anlage 6c „Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)“ dem Voranschlag beizulegen.

Gemäß Z 4 wird Anlage 6g „Nachweis über die veranschlagten haushaltsinternen Vergütungen“ nunmehr zur Anlage 6f und als „Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen“ bezeichnet.

Nicht mehr beizulegen sind folgende Anlagen:

- Anlage 4 (die Personaldaten gemäß dem letztgültigen Österreichischen Stabilitätspakt), da in § 5 Abs. 1 Z 4 vorgesehen ist, dass der Stellenplan für den Gesamthaushalt ein Bestandteil des Voranschlags ist.

- Anlage 6d (Nachweis über Kassenstärker), da dieser in die neue Anlage 6c „Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien)“ bzw. Anlage 6c „Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)“ unter „2. Finanzschulden nach § 32 Abs. 2“ integriert wurde. Die Angaben in Anlage 6c zu Finanzschulden aus aufgenommenen Kassenstärkern sind nur für den Rechnungsabschluss darzustellen.

- Anlage 6e (Einzelnachweis über Geldverbindlichkeiten), die nunmehr als Anlage 6d (Einzelnachweis über Finanzschulden gem. § 32 Abs. 3) bezeichnet wird, ist nicht dem Voranschlag beizulegen, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages nicht planbar ist, was an Forderungskauf und Kaufpreisstundungen im Einzelnen zu erwarten ist.

- Anlage 6f (Nachweis über Finanzschulden von Krankenanstalten oder -betriebsgesellschaften der Länder (einschließlich Wien)), nunmehr Anlage 6e (Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder) soll entfallen, da zum Zeitpunkt der Erstellung des

Voranschlag des Rechnungsabschluss der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften noch nicht vorliegt.

Zu 7:

Eine Gliederung nach § 6 Abs. 2 knüpft an die Grundsätze der Wirkungsorientierung an. In diesem Fall kann der Detailnachweis auf Kontenebene entfallen, sofern das Land die Grundsätze der Wirkungsorientierung im Rahmen des Haushaltsrechtes verankert hat und anwendet. Die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 8 ist somit redundant und kann entfallen.

Nicht immer sind alle angegebenen MVAG-Codes bei jedem Buchungsschritt zwingend heranzuziehen. Dies soll durch die Ergänzung des 2. Satzes in Abs. 2 ermöglicht werden.

Zu 8:

In § 11 Abs. 7 wurden die Z 2 (Einzahlungen aus der Aufnahme von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten) und die Z 6 (Auszahlungen aus der Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten) gelöscht.

1. Eine Darstellung der unterjährigen Kassenstärker in der voranschlagswirksamen Gebarung würde zu großen Volumina im Finanzierungshaushalt führen, deshalb ist die unterjährige Aufnahme von Kassenstärkern in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu erfassen.

2. Die bisherige Z 2 entspricht der Bezeichnung des MVAG 352 und die Z 6 des MVAG 362 der Anlage 1b (Finanzierungshaushalt). Mit dem Entfall der Ziffern 2 und 6 ist sinngemäß der Entfall der MVAGs 352 und 362 in Anlage 1b vorzunehmen. Für die nicht voranschlagswirksame Verbuchung von unterjährigen Kassenstärkern (ausgenommen Kontokorrentkredite, das sind in Anl. 3a die Konten 2100-2199 und in Anl. 3b die Gruppe 210) wurden folgende Konten/Gruppen eingefügt:

Anl. 3a: 3600-3689: Barvorlagen (MVAG-/Codes: 1524, 4130, 4230)

Anl. 3b: 368: Barvorlagen (MVAG-/Codes: 1524, 4130, 4230)

Über den Jahresultimo hinausgehende Barvorlagen (Kassenstärker) sind auf folgende Finanzschuldenkonten umzubuchen und in Anlage 6c auszuweisen:

Anl. 3a: 3552 Kurzfristige Finanzschulden aus Barvorlagen (Code 1511)

Anl. 3b: 358 Kurzfristige Finanzschulden aus Barvorlagen (Code 1511)

Zur Definition von Kassenstärkern siehe die Erläuterungen zu Z 24 (§ 32).

Zu 9:

§ 12 Abs. 1 Z 7 („auf Namen und Rechnung anderer Rechtsträger bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur aufgenommene Darlehen bzw. abgeschlossene derivative Finanzinstrumente“) entfällt, da diese in § 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz derzeit nicht vorgesehen sind.

Zu 10:

Abs. 3 letzter Satz: Der Ausdruck „erläutern“ wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen durch „nachzuweisen“ ersetzt. Im Einzelnachweis der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Anl. 6t) sind alle Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung darzustellen, wenn ein offener Saldo am 31.12. besteht. Bestand im Vorjahr ein Saldo auf einem nicht voranschlagswirksamen Konto, dann ist es in Anlage 6t darzustellen, auch wenn es im laufenden Finanzjahr keinen Umsatz auf diesem Konto gab. Wurde auf einem Konto der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im laufenden Finanzjahr ein Soll- oder Habenumsatz gebucht, ist das Konto ebenfalls in Anl. 6t darzustellen.

Zu 11:

Es wird die Regelung der VRV 1997 (§ 12 Abs. 2) zu den Rotabsetzungen, terminologisch an die VRV 2015 angepasst, übernommen. Zur Rotabsetzung ist auszuführen:

Bei Rückersätzen von Abgaben, zu denen auch Gebühren, Steuern und Interessentenbeiträge zählen, sowie von Ausgaben für Leistungen für Personal besteht keine zeitliche Beschränkung (unbedingte Absetzbarkeit). Der Begriff „Rückersätze“ umfasst auch das „ertragswirksame Ausbuchen“ von uneinbringlichen Abgabeforderungen (korrespondierend zu § 235 der Bundesabgabenordnung). Diese Absetzbarkeit ist bei den Abgaben im Hinblick auf die Ermittlung einer korrekten Finanzkraft der Gemeinden und der daraus resultierenden Auswirkungen aus dem jeweils gültigen Finanzausgleich notwendig. Bei Leistungen für Personal ist die Absetzbarkeit zur korrekten Darstellung des Personalaufwandes infolge von notwendigen Berichtigungen in der Lohnverrechnung (z. B. Aufrollungen, Übergenüsse) erforderlich. Der Rotabsetzung muss ein konkreter Gebarungsfall zugrunde liegen.

Nach Abs. 3 ist die sachliche Ordnung der Verrechnungsaufschreibungen durch Verrechnungen auf Konten (Anlagen 3a/3b) herzustellen und sind sämtliche Schlusssalden vollständig in die Ergebnis- und Vermögensrechnung überzuleiten.

Abs. 4 stellt die Beziehung zu den Bestimmungen der Veranschlagung her. Dies betrifft die Gliederung sowie den Ansatz von Positionen in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung.

Nach Abs. 5 erfolgt die wirtschaftliche Zurechnung von Gewinnabfuhren in jenem Finanzjahr, in welchem der Gesellschafterbeschluss erfolgt, da erst dann die Kontrolle auf die Gebietskörperschaft übergeht. Dies gilt auch dann, wenn diese sich auf Gewinne von Vorjahren bezieht.

Nach Abs. 6 ist Verlässlichkeit die getreue Darstellung der finanziellen Lage, die Beurteilung der Geschäftsfälle nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt anstelle der bloßen rechtlichen Form, die neutrale Darstellung frei von Fehlern und Verzerrungen, Vorsicht bei Unsicherheiten - jedoch ist die Bildung verdeckter Reserven und Rücklagen dabei unzulässig (Werte werden dann angesetzt, wenn diese verlässlich ermittelbar sind) - und Vollständigkeit. Mit dem Bezug auf die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes bei der Bewertung wird das Ziel verfolgt, Vermögen und Fremdmittel von Gebietskörperschaften vollständig zu erfassen und einen erheblichen Verwaltungsaufwand möglichst zu vermeiden. Dabei sieht die Verordnung in den Übergangsbestimmungen pragmatische Regelungen für Bewertungen von Vermögen unter sinnvoller Einbeziehung von Pauschal- und Vergleichsparametern vor. Bewertungsalternativen sind dann zulässig, wenn nur durch diese eine verlässliche

Bewertung vorgenommen werden kann. Durch diese Vorgehensweise können teure externe Gutachten vermieden werden, wobei gleichzeitig verwaltungsintern Bewertungs-Know-how aufgebaut wird.

Nach Abs. 7 erfolgt eine Rechnungsabgrenzung auf Aufwands-, Ertrags- und Bestandskonten/-gruppen, um die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen unabhängig vom den Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzierungsrechnung zu gewährleisten. Die angeführte Wertgrenze gilt pro Geschäftsfall.

In Abs. 8 ist das Prinzip der Fortführung („going concern“) der Gebietskörperschaft verankert.

#### Zu 12:

Abs. 1 unterscheidet zwei unterschiedliche Stichtage:

1. Rechnungsabschlussstichtag: Dieser wird in der Verordnung mit dem 31.12. festgelegt. Dies wird in die Änderungsvereinbarung übernommen.

2. Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses: wird von der Gebietskörperschaft festgelegt und liegt nach dem Rechnungsabschlussstichtag. Alle werterhellenden Tatsachen, die bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses der Gebietskörperschaft zur Kenntnis gelangen, und vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind in den Rechnungsabschluss aufzunehmen. Unter werterhellenden Tatsachen sind sowohl Umstände zu verstehen, die ein Risiko begründen oder erhöhen, als auch entlastende, welche die Möglichkeit eines Verlustes mindern oder entfallen lassen.

Abs. 2 untersagt die Zuordnung von Geschäftsfällen, wenn diese wirtschaftlich erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eintreten.

Nach Abs. 3 sind Rechnungsabschlüsse so darzustellen und zu bewerten, dass Vergleiche zwischen Ansätzen und Konten unterschiedlicher Perioden durchgeführt werden können. Nicht davon betroffen sind Änderungen im Kontenplan, welche keinen oder einen geringen Einfluss auf die Abschlussrechnungen haben. Änderungen innerhalb der ersten Ebene sind transparent und informativ darzustellen. Vorangegangene Finanzjahre sind nur insofern zu vergleichen, als dass diese nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben.

#### Zu 13:

Durch den Einschub des Abs. 2 wurden die Abs. 2, 3 und 4 zu den Abs. 3, 4 und 5.

In Abs. 1 wird klargestellt, aus welchen Bestandteilen der Rechnungsabschluss besteht.

In Analogie zu § 5 Abs. 1 Z 3, wonach der Detailnachweis auf Kontenebene bei einer Gliederung gem. § 6 Abs. 3 Bestandteil des Voranschlags ist, sind gemäß Abs. 1 Z 2 auch die Voranschlagsvergleichsrechnungen in der Form eines Detailnachweises auf Kontenebene zu führen. Wird der Voranschlag nach § 6 Abs. 2 geführt, hat die Voranschlagsvergleichsrechnung nach § 16 zu erfolgen.

Im Absatz 2 erfolgt die Klarstellung, dass es sich beim Gesamthaushalt um eine Nettodarstellung (bereinigt um die internen Vergütungen) handelt.

#### Zu 14:

Die Voranschlagsvergleichsrechnungen sind brutto darzustellen. Die Präzisierung dient der Klarstellung, dass in den Voranschlagsvergleichsrechnungen auf allen Ebenen die internen Vergütungen darzustellen sind.

§ 16 Abs. 5 letzter Satz hat zu entfallen, da § 6 Abs. 8 entfallen ist.

#### Zu 15:

Durch die Einfügung der Wortfolge „Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse“ im 2. Satz erfolgt die Anpassung an die Gliederung der Vermögensrechnung im ersten Satz.

#### Zu 16:

Für Sachverhalte, bei denen „aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen“ angesprochen waren, werden nun eigene Konten/Gruppen in den Anl. 3a und 3b (Kontenpläne) ergänzt und in der Anl. 1c (Vermögenshaushalt) Code 116 und 1160 „aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen“ eingefügt. Die Wortfolge „Aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen“ als Bestandteil des kurzfristigen Vermögens ist deshalb auch in Abs. 3 einzufügen.

#### Zu 17:

Aufgrund der geänderten Nummerierung der Anlagen (siehe zur vollständigen Liste § 37 Abs. 1) besteht Anpassungsbedarf bei Anlage 6m, die nunmehr als Anlage 6k bezeichnet wird.

#### Zu 18:

Der Begriff „Anlagenwerte“ wird in § 24 durch den Begriff „Vermögenswerte“ ersetzt. Ein Nachziehen dieser terminologischen Anpassung hatte in der Überschrift und in den Absätzen 2, 4 und 5 zu erfolgen. Im BHG 2013 werden sowohl die Begriffe „immaterielle Anlagenwerte“ als auch „immaterielle Vermögenswerte“ verwendet, jedoch findet sich im Bundesrechnungsabschluss nur der Begriff Vermögenswerte, weshalb dieser Begriff auch in der VRV 2015 herangezogen werden soll.

#### Zu 19:

Die Definition sowie nähere Regelungen zu den Begriffen „Grundstück“ und „Grundstückseinrichtung“ wurde von den Übergangsbestimmungen (§ 39 Abs. 5) zu § 24 Abs. 9 verschoben, da es sich um keine Übergangsbestimmung handelt. Der sinnverändernde Beistrich, der Klammerausdruck (öffentliches Gut) und der letzte Satz „Die entsprechende Angabe der Nutzung ist aus dem Grundbuch bzw. Kataster zu entnehmen“ wurden gelöscht sowie die Regelung sprachlich vereinfacht. Wo eine Abschreibung vorzunehmen ist, wurde präzisiert.

#### Zu 20:

Kulturgüter bzw. Sammlungen bei denen eine Bewertung nicht möglich ist, sind in der Anlage 6h auszuweisen. Erfolgt bei einem bislang nicht bewerteten Kulturgut eine Folgebewertung (z.B. durchgeführtes Gutachten aufgrund Leihgabe/Versicherung), ist dieses aus der Anlage 6h auszuschneiden und in die Bilanz mit dem beizulegenden Zeitwert aufzunehmen und in der Anlage 6g darzustellen.

Wurden Kulturgüter in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h) erfasst und die Gebietskörperschaft erlangt Kenntnis über den Wert des Kulturguts, dann ist dieser mit dem jeweiligen Wert auf dem jeweiligen Anlagenkonto sowie auf dem Konto bzw. der Gruppe „Nacherfassung von Vermögenswerten“ zu erfassen. War das Kulturgut bereits mit einem Wert in der Vermögensrechnung bewertet und ändert sich dieser Wert zB durch ein Schätzgutachten, dann ist der Wert des Kulturguts nicht anzupassen. Anpassungen sind nur im Rahmen des § 38 Abs. 8 möglich.

#### Zu 21:

Der Begriff „Stichtag der Abschlussrechnung“ in Z 1 und Z 2 wird durch „Rechnungsabschlussstichtag“ ersetzt, um eine einheitliche Verwendung in der VRV 2015 sicherzustellen.

#### Zu 22 und 23:

§ 28 Abs. 2 legt die Bewertungsvorschriften für die jeweilige Rückstellungsart (nach Fristigkeit) fest. Demnach sind kurzfristige Rückstellungen zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Langfristige Rückstellungen sind mit ihrem Barwert zu bewerten.

Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen sind mit dem Anwartschaftsbarwertverfahren zu bewerten. Bei dem Begriff des „Anwartschaftsbarwertverfahrens“, auch „Projected-Unit-Credit-Methode“ genannt, handelt es sich um ein finanzmathematisches Bewertungsverfahren auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards.

Bei der Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen (§ 28 Abs 2 dritter Satz VRV 2015) und für Pensionen (§ 31 Abs 2 zweiter Satz VRV 2015) hat der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes der „durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB)“ am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen. Die genannten Bestimmungen wurden in der gegenständlichen Änderungsvereinbarung in Analogie zu § 211 UGB um die Wortfolge „oder einem marktüblichen Zinssatz“ ergänzt.

Da das Heranziehen der UDRB nicht in allen Fällen gerechtfertigt wäre (der UDRB liegt z.B. ein kurzer Zeitraum zugrunde, die gegenständlichen Rückstellungen erfordern eine Betrachtung über Jahrzehnte) wird durch die Ergänzung der Wortfolge „oder einem marktüblichen Zinssatz“ ermöglicht, dem Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage zu entsprechen.

#### Zu 24:

Zur Klarstellung, dass es sich in Abs. 2 um „Kassenstärker“ im Sinne der Anlage 6c (Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2) handelt, wurde der Klammerausdruck „(Kassenstärker)“ eingefügt.

Zum Begriff Kassenstärker:

Kassenstärker sind Instrumente der kurzfristigen Liquiditätsvorsorge, um jederzeit die Erfüllung fälliger Verpflichtungen der Gebietskörperschaft gewährleisten zu können. Abs. 2: Entsprechend der Definition in § 78 Abs. 2 BHG 2013, stellen Kassenstärker nur insoweit Finanzschulden dar, soweit sie über den Jahresultimo (31.12.) gehen.

Als Kassenstärker kommen z.B. Barvorlagen, Ausleihungen bei Versicherungsanstalten oder Kontokorrentkredite in Frage. Weisen die Konten bei Kreditinstituten am 31.12. einen negativen Saldo auf, sind diese über die entsprechenden Codes in der Vermögensrechnung (Code 1511) den Finanzschulden zuzuordnen und in der Anlage 6c bei den Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 2 darzustellen.

#### Zu 25:

Der Begriff „Abschlussstichtag“ wird durch den Begriff „Rechnungsabschlussstichtag“ ersetzt, um eine einheitliche Verwendung in der VRV 2015 sicherzustellen.

Die Anlage 1d wurde ergänzt um die Z 2 „Nacherfassung von Vermögenswerten“ und Z 3 „den Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz (§ 38 Abs. 8)“, weshalb die Ergänzung in § 35 Z 2 und Z 3 nachzuziehen war.

Aufgrund des Einschubs der Z 2 und 3 wird die Z 2 der Stammfassung zur Z 4 und die Z 3 wird zur Z 5.

Die Z 4 wurde entfernt, da bei Kulturgütern keine Folgebewertung vorgesehen ist., im Gegensatz zu der Folgebewertung von Beteiligungen (§ 23) und bei zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten (§ 33).

Wurden Kulturgüter in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter erfasst und die Gebietskörperschaft erlangt Kenntnis über den Wert des Kulturguts, dann ist dieser mit dem jeweiligen Wert auf dem jeweiligen Anlagenkonto sowie auf dem Konto bzw. der Gruppe „Nacherfassung von Vermögenswerten“ zu erfassen.

War das Kulturgut bereits mit einem Wert in der Vermögensrechnung bewertet und ändert sich dieser Wert zB durch ein Schätzgutachten, dann ist der Wert des Kulturguts nicht anzupassen. Anpassungen sind nur im Rahmen des § 38 Abs. 8 möglich.

#### Zu 26:

Die Bezeichnung und Nummerierung der Anlagen wurden wie folgt abgeändert:

Z 2 lautet nunmehr „Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts, die zumindest nach Teilsektoren des Staates aufzugliedern sind (Anlage 6a)“. Entfallen ist die Wortfolge „und nach Ansätzen“, da eine solche Gliederung für eine Budgetstruktur nach § 6 Abs. 2 in Anlage 6a nicht zweckmäßig ist.

Z 4: Die Finanzschulden gem. § 32 wurden bislang in den Anlage 6c bis 6e dargestellt. Nunmehr wird die Anlage 6d (Nachweis über Kassenstärker) in einer neuen Anlage 6c „Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien)“ und in Anlage 6c „Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)“ integriert. Finanzschulden gem. § 32 Abs. 3 werden in der neuen Anlage 6d dargestellt.

Z 5: Die Bezeichnung wird abgeändert auf „Nachweis über Geldverbindlichkeiten der Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder (Anlage 6e)“. Der Klammerausdruck „(einschließlich Wien)“ wurde gelöscht, da die Finanzschulden der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) in Anlage 1f dargestellt werden.

Z 6: Die Anlage 6g „Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen“ ist nunmehr Anlage 6f „Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen“.

Z 7: Die Anlage 6h „Anlagenspiegel“ ist nunmehr Anlage 6g „Anlagenspiegel“. Die Anlage 6i „Liste der nicht bewerteten Kulturgüter“ ist nunmehr Anlage 6h „Liste der nicht bewerteten Kulturgüter“.

Z 8: Die Anlage 6j „Leasingspiegel“ ist nunmehr Anlage 6i „Leasingspiegel“.

Z 9: Die Anlage 6k „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“ wird zur Anlage 6j „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“. Die Anlage 6m „Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%“ wird zur Anlage 6k „Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%“.

Z 11: Die Anlage 6n „Nachweis über aktive Finanzinstrumente“ wird zur Anlage 6m „Nachweis über aktive Finanzinstrumente“. Die Anlage 6o „Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente“ wird zur Anlage 6n „Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente“.

Z 12: Die Anlage 6p „Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft“ wird zur Anlage 6o „Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft“.

Z 13: Die Anlage 6q „Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten“ wird zur Anlage 6p „Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten“.

Z 14: Die Anlage 6r „Rückstellungsspiegel“ wird zur Anlage 6q „Rückstellungsspiegel“.

Z 15: Z 14 („Haftungsnachweise“) wird zur Z 15, da die Z 14 doppelt vergeben war. Die Anlage 6s „Haftungsnachweise“ wird zur Anlage 6r „Haftungsnachweise“.

Z 16: Z 15 wird zur Z 16, da die Z 14 doppelt vergeben war. Die Anlage 6t „Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen“ wird zur Anlage 6s „Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen“.

Z 17: Z 16 wird zur Z 17, da die Z 14 doppelt vergeben war. Die Bezeichnung der Anlage 6u „Nachweis über die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen (Länder)“ wird abgeändert auf „Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12 (Anlage 6t)“. Auf eine gesonderte Anlage für Gemeinden (bisher 6v) wird verzichtet.

Z 18: Z 17 wird zur Z 18, da die Z 14 doppelt vergeben war.

#### Zu 27:

Die Übergangsbestimmung im 2. Satz wurde eingefügt, um ein verwaltungsökonomisches Vorgehen der Länder und Gemeinden zu ermöglichen, indem sie die bislang festgelegten oder von Dritter Seite vorgegebenen Nutzungsdauern beibehalten können.

#### Zu 28:

Abs. 1 wurde als neue Übergangsbestimmung für die erstmalige Erstellung des Voranschlags eingefügt. Es soll klargestellt werden, dass nach der VRV 1997 ermittelte Werte der Vorjahre nicht nach den Bestimmungen der VRV 2015 umzurechnen sind. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Werte in den Nachweisen, die dem Voranschlag beizulegen sind.

Aufgrund des Einschubs des Abs. 1 verschieben sich die Nummerierungen der bisherigen Absätze.

Zu 29:

Grundstückseinrichtungen sind gemäß § 24 Abs. 4 mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz kann die Bewertung auch nach dem beizulegenden Zeitwert erfolgen. Zum Beispiel mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten, wenn diese verlässliche Schätz- oder Versicherungswerte wiedergeben (Z 1), nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Z 2) oder mittels sonstiger Nachweise (Z 3; z.B. Durchschnittspreisermittlungen).

Werden Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (Konto 0040/Gruppe 004) bei der erstmaligen Bewertung nach aktuellen Durchschnittspreisen bewertet, sind die Durchschnittspreise z.B. mittels Baukostenfaktor um die Inflation zu bereinigen. Auf eine Bereinigung aktueller Durchschnittspreise um die Inflation kann verzichtet werden, wenn sie unter den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten liegen. Setzt eine Gemeinde Grundstückseinrichtungen im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit ein, so sind diese ebenfalls nur dann mit aktuellen Durchschnittspreisen zu bewerten, wenn sie unter den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten liegen (siehe Arbeitsbehelf für Städte und Gemeinden zur Unterstützung der Errichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit 1997).

Zu 30:

Der neu geschaffene Artikel 7 normiert ein Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung mit Ablauf des Tages, an dem alle Länder der Verbindungsstelle der Bundesländer schriftlich die innerlandesrechtliche Umsetzung gemeldet haben (Abs. 1), welche daraufhin den Bundesländern diesen Umstand sowie den genauen Tag des Inkrafttretens mitteilt (Abs. 2).

Abs. 3 regelt eine erstmalige Anwendbarkeit der VRV 2015 im Finanzjahr 2020.

Abs. 4 bestimmt die Auflöslichkeit i.S. einer Dissolutionsvereinbarung sämtlicher Vertragsparteien.

Abs. 5 bestimmt die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung als Depositar der Vertragsurkunde.

Abs. 6 normiert eine Verpflichtung des Depositars (Abs. 5) zur Information der Bundesregierung.

Abs. 7 legt fest, dass Mitteilungen betreffend die Änderungsvereinbarung ausschließlich an den Depositar mit Wirkung des dortigen Einlangens abzugeben sind. Ebenso ist der Depositar verpflichtet, darüber die übrigen Vertragsparteien zu unterrichten.

Zu 31:

Die Anlagen werden aufgrund der umfangreichen Änderungen neu kundgemacht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle den Abschluss der beiliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung (Änderungsvereinbarung) genehmigen.

NÖ Landesregierung  
DI Ludwig SCHLERITZKO  
Landesrat